

Anlage 7: Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist derjenige, der den Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers beansprucht.

2. Anschlussnutzer

Anschlussnutzer im Sinne dieses Vertrages ist derjenige, der den Netzanschluss zum Zwecke der Einspeisung des in der Biogasaufbereitungsanlage auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases nutzt, indem er das Biogas zum Transport bereitstellt.

3. Bilanzkreisnummer

Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

4. Biogas

Es gilt die Biogas-Begriffsdefinition des § 3 Nr. 10g EnWG.

5. Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb des Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone.

6. Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

7. Transportkunde

Der Transportkunde i. S. d. § 3 Nr. 31f EnWG übernimmt das vom Anschlussnutzer bereit gestellte Biogas, um es auf der Grundlage des von ihm mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Einspeisevertrages vom Netzbetreiber transportieren zu lassen.

8. Werktage

Unter Werktagen sind für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonn-abend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

9. ZuBio

Festlegung in Sachen Zugangsregelungen für Biogas – ZuBio (Az.: BK7-24-01-010) vom 12. September 2025 oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.